

Volk unter seiner äußerst wirksamen Anteilnahme bestimmt werden kann». In der Verfassung solle vor allem der Satz «Liechtenstein den Liechtensteinern!» verwirklicht werden.

Das Verfassungsprogramm der Bürgerpartei deckt sich im großen ganzen mit dem 9 Punkte umfassenden Landtagsbeschluß über die Verfassungsrevision vom 10. Dezember 1918. Ihre Grundsatzthese war: «Gesunder Fortschritt in den Bahnen der Gesetzlichkeit und Ordnung.» Dies war zugleich die Antwort der Bürgerpartei auf die von der Volkspartei am 7. November 1918 inszenierte Regierungs- und Verfassungskrise. Das Schwergewicht des «Politischen Programms» lag auf Regierungs- und Landtagebene.<sup>145</sup>

Ihre Vorstellungen über den demokratischen Ausbau der Verfassung sind nirgends klar formuliert. Ein Mittelweg zwischen absolutem Herrscherrecht und den Postulaten der Volkspartei schien ihr angezeigt. In einem Artikel «Über Demokratie und deren Grundübel!» schreibt das L. V. vom 29. November 1919: «Wir in Liechtenstein besitzen eine in der neuen Verfassung besser auszubauende konstitutionelle Monarchie, in der aber die mittelbare oder repräsentative Demokratie im Vordergrund steht . . .»<sup>146</sup> Zum Problem des Referendumsrechts nimmt das L. V. in seiner Ausgabe vom 27. September 1919 wie folgt Stellung: «Es sollte also in die neue Verfassung das Referendum, der Volksbeschluß, aufgenommen werden. So zwar, daß Fragen, die ins Lebensmark unseres Volkes eingreifen, nicht vom Landtage, sondern vom Volke entschieden werden sollen. Nur Lebensfragen! Nicht über jede Sache von untergeordneter Bedeutung soll das gesamte Volk entscheiden.»<sup>147</sup> Im Anschluß an die zitierten Ausführungen von Landesverweser Dr. Josef Peer zum Regierungsentwurf einer Verfassung vermerkt die Schriftleitung: «Dr. Nipp, der Schriftleiter des liechtensteinischen Volksblattes sei es gewesen, der schon längst der Initiative und dem Referendum, sowohl im Blatte als auch an höchster Stelle, das Wort geredet habe.»<sup>148</sup> Mit diesem Hinweis ist wohl im wesentlichen umrissen, was das L. V. und mit ihr die Bürgerpartei unter demokratischem Ausbau der Verfassung verstand.

<sup>145</sup> Vgl. L. V. Nr. 1, 4. Januar 1919 (Politisches Programm; insbesondere die Punkte 3, 5 und 7).

<sup>146</sup> Nr. 95.

<sup>147</sup> Nr. 77.

<sup>148</sup> L. V. Nr. 20, 12. März 1921 (Landtag).